

BGer 1P.626/1999 vom 13. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.626_1999

FR: TF 1P.626/1999 du 13 janvier 2000

IT: TF 1P.626/1999 del 13 gennaio 2000

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde findet ein zweiter Schriftenwechsel nur ausnahmsweise statt, und zwar nur dann, wenn er vom Bundesgericht angeordnet wird (Art. 93 Abs. 3 OG). Eine solche Anordnung ist im vorliegenden Fall nicht ergangen. Auf die Replik des Beschwerdeführers vom 12. November 1999 kann daher nicht eingetreten werden.

E. 2

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss in einer staatsrechtlichen Beschwerde dargelegt werden, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein sollen. Ob die vorliegende Beschwerde diesen Anforderungen genügt, erscheint fraglich. Die Frage kann jedoch offen bleiben, da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Der Beschwerdeführer beklagt sich dem Sinne nach über eine Verletzung des aufgrund von Art. 4 der alten Bundesverfassung (aBV) garantierten Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege. Danach hat eine bedürftige Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung (BGE 124 I 1 E. 2a, 304 E. 2a, je mit Hinweisen). In der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) ist der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege in Art. 29 Abs. 3 BV gewährleistet. Dieser entspricht hinsichtlich der Voraussetzungen (Bedürftigkeit der Partei; Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren) dem aus Art. 4 aBV abgeleiteten Anspruch (Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I, S. 182). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 4 aBV Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 124 I 304 E. 2c mit Hinweisen). Im angefochtenen Entscheid wird ausgeführt, der Rekurs, den der Beschwerdeführer gegen die vom Präsidenten der Strafvollzugskommission ausgesprochene Verwarnung erhoben hatte, habe nach summarischer Prüfung keine genügenden Erfolgsaussichten. Der Beschwerdeführer kritisiere rechtskräftige Entscheide und werfe in allgemeiner Form der Schweizer Justiz Willkür vor. Er lege aber nicht konkret dar, was an der ausgesprochenen Verwarnung falsch sein solle. Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. In der staatsrechtlichen Beschwerde wird nichts vorgebracht, was geeignet wäre, sie als verfassungswidrig erscheinen zu lassen. Der Präsident des Appellationsgerichts ist mit Recht zum Schluss gelangt, der vom Beschwerdeführer gegen den Entscheid betreffend Verwarnung erhobene Rekurs erscheine aussichtslos. Er verletzte

daher den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht, wenn er das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung des Kostenerlasses abwies. Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Mit Rücksicht auf die gesamten Umstände des Falles rechtfertigt es sich, keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.